

(Kreislauf, Stoffwechsel, Hirntätigkeit, Atmung) einwirkt, daß sie zum Tode führen kann. Bisher sind dazu meist nur recht eindeutige Beispiele angeführt worden, wie schwere Schädelverletzungen (Basisbruch), Verletzungen des Brust- und Bauchraumes, der Hauptschlagader usw./4/

In der Rechtsprechung hat sich gezeigt, daß allein der Hinweis auf den von der Verletzung betroffenen Körperbereich nicht ausreicht, um die Lebensgefahr zu begründen. So wird z. B. ein Schädelbasisbruch ärztlicherseits meist nur dann als lebensgefährlich betrachtet, wenn das Gehirn betroffen ist. Ebenso stellt ein Messerstich in die Brust oder in den Bauch mit einer einfachen Fleischwunde keine lebensgefährliche Schädigung dar. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Verletzung der genannten Körperpartien geeignet war, den Tod herbeizuführen. Das kann u. a. bei einer offenen, ausgedehnten Wunde wegen des möglichen Verblutens, bei einer hohen Infektionsgefahr oder beim Versagen des Herz-Kreislauf-Systems bzw. der Atmung nach Schlägen oder Würgen der Fall sein./5/

Solche Feststellungen können nicht ohne ärztliche Stellungnahme mit eindeutigen Aussagen über die möglichen tödlichen Folgen getroffen werden. Noch nicht immer wird der Arzt nach der Konsequenz befragt, die sich aus der Verletzung im Hinblick auf das Leben und die Gesundheit des Geschädigten ergibt. Es genügt aber nicht, sich mit der Äußerung zu begnügen, daß z. B. eine Bluttransfusion oder der Einsatz von Maßnahmen zur Regulierung des Herz-Kreislauf-Systems bzw. des Stoffwechsels erforderlich gewesen seien, selbst wenn solche Aussagen grundsätzlich für eine Lebensgefahr sprechen. Vielfach wird auch verkannt, daß bereits tiefe Bewußtlosigkeit Lebensgefahr bedeuten kann.

Es ist also wichtig, in jedem Einzelfall zu beurteilen, worin konkret die durch die Körperverletzung verursachte Lebensgefahr bestand. Für diese Beurteilung kommt es aber nicht darauf an, wie lange die lebensgefährliche Situation des Verletzten bestand und ob eventuell sofort einsetzende Maßnahmen den akuten Zustand rasch bzw. ohne weitere schädliche Folgen für den Betroffenen beseitigen konnten.

### Zur nachhaltigen Störung einer wichtigen körperlichen Funktion

Bei dem Tatbestandsmerkmal der nachhaltigen Störung einer wichtigen körperlichen Funktion ist aus dem Wortsinne zu entnehmen, daß die Verletzung eine wichtige Körperfunktion betreffen und nachhaltig störend auf diese Funktion einwirken muß. Der Begriff der Nachhaltigkeit bezieht sich sowohl auf das Ausmaß als auch auf die Dauer der funktionellen Störung.

Da durch jede Gesundheitsschädigung eine bestimmte negative physiologische Wirkung ausgelöst wird, hängt es im konkreten Fall davon ab, welche Bereiche des menschlichen Organismus — die als wichtig in diesem Sinne gelten — von der Verletzung betroffen und ob nachhaltige Auswirkungen dabei eingetreten sind. So ist z. B. der Hinweis in Ziff. 1 Buchst. e des Berichts des Präsidiums an die 4. Plenartagung des Obersten Gerichts zu verstehen, daß nicht jede schwere Verletzung (Fingerbruch, Stich in den Unterarm) ohne wesentliche Einschränkung der Beweglichkeit der Körperteile eine nachhaltige Störung einer wichtigen körperlichen Funk-

tion darstellt. Auch in Entscheidungen wurde darauf orientiert, daß eine Gesundheitsbeeinträchtigung, mit der die Erfüllung wichtiger Körperfunktionen zeitweilig nur unter Schmerzen gestattet ist, noch nicht den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt, sondern von § 115 StGB erfaßt wird./6/

Dagegen liegt eine nachhaltige Störung einer wichtigen körperlichen Funktion vor bei Verlust oder zeitweiliger Beeinträchtigung des Seh- und Hörvermögens und der Sprache sowie bei Knochenbrüchen, insbesondere mit kompliziertem Heilungsverlauf, bei Zerreißen des Armbeugemuskels, bei einer Sehnenverletzung mit Versteifung, bei Schädigung der Hirntätigkeit bzw. der Nervenfunktion u. a./7/ Es reicht auch hier meistens nicht aus, wenn nur festgestellt wird, daß z. B. ein komplizierter Knochenbruch vorlag. Erst aus der Darstellung, welche Heilmaßnahmen erforderlich waren und unter welchen Bedingungen (körperlichen Beeinträchtigungen) der Genesungsprozeß verlaufen ist, ergibt sich die Tatbestandsmäßigkeit. Vielfach handelt es sich um Maßnahmen, die die Geh- oder sonstige Bewegungsfähigkeit (z. B. durch Schienung oder Gipsverband) behindern.

So ging es in einem Verfahren u. a. darum, daß neben der lebensgefährlichen Verletzung des Geschädigten wichtige Körperfunktionen dadurch nachhaltig gestört waren, daß er in seiner Bewegungsfreiheit länger und erheblich eingeschränkt war und nach fast sechswöchigem stationärem Aufenthalt nur für wenige Minuten am Tage eine senkrechte Haltung einnehmen konnte./8/

In einem anderen Fall handelte es sich um Unterkieferbrüche, derentwegen die Geschädigte wochenlang nur flüssige und anschließend für einige Zeit nur weiche Kost zu sich nehmen konnte; ihre Sprechfähigkeit war erheblich herabgesetzt. Auch hier stellte das Oberste Gericht klar, daß eine schwere Körperverletzung dann zu bejahen ist, wenn für mehrere Wochen der normale Gebrauch des Mundes unmöglich gemacht, die Sprechfähigkeit herabgesetzt und die Kaufähigkeit ausgeschlossen bzw. später stark eingeschränkt worden ist./9/ Dieser Aufzählung steht nicht entgegen, daß auch nur eine der beschriebenen Folgen den Tatbestand des § 116 StGB erfüllen kann.

In der zuletzt erwähnten Entscheidung wurde auch die noch verschiedentlich vertretene Auffassung widerlegt, daß erst dann von erheblicher Beeinträchtigung körperlicher Funktionen gesprochen werden könne, wenn der Verletzte völlig unfähig sei, Nahrung aufzunehmen. Es wäre auch falsch, die Verwirklichung des Tatbestands deshalb zu verneinen, weil ein mehrwöchiger Heilungsverlauf bei einem schweren Kieferbruch medizinisch „normal“ sei. Im Hinblick darauf, daß Kieferbrüche bei vorsätzlichen Körperverletzungen nicht selten sind, hat diese Entscheidung des Obersten Gerichts keine geringe Bedeutung.

Die genannten Beispiele sollten Anlaß sein, die bisherige Rechtsprechung zu überprüfen, um eine präzise Subsumtion als Grundlage gerechter Strafzumessung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird es notwendig sein, daß die Rechtsprechung weiterhin an die Stelle der teilweise allgemein formulierten Folgen in bisherigen Kommentierungen des § 116 StGB konkretere Kriterien setzt.

Kl Vgl. OG, Urteil vom 16. August 1973 - 5 Ust 64/73 - (nicht veröffentlicht).

Hl Vgl. u. a. StGB-Lehrkommentar, Anm. 3 zu § 116 (Bd. 2, S. 81 f.); OG, Urteil vom 16. April 1969 - 5 Ust 12/69 - (OGSt Bd. 10 S. 292; NJ 1969 S. 712).

/8/ Vgl. OG, Urteil vom 16. August 1973 - 5 Zst 7/73 - (NJ 1973 S. 648 f.).

Kl OG, Urteil vom 2. August 1973 - 5 Zst 4/73 - (NJ 1973 S. 649 f.).

Hl Vgl. z. B. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Anm. 2 zu § 116 (Bd. 2, S. 81).

/5/ Im übrigen ist der Tatbestand des § 116 Abs. 2 StGB häufig erfüllt, wenn Rücktritt von einem versuchten Tötungsverbrechen vorliegt und insoweit keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden darf (§ 21 Abs. 5 StGB).